

fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Amt für Soziales und Teilhabe	Beteiligt: Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	
Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe unter Anwendung des ITP M-V (Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.10.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Kenntnisnahme

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden unter Beachtung der Beschlüsse aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen die Prinzipien der Personenzentrierung, (Leistungserbringung aus einer Hand) und der Sozialraumorientierung im Leistungsrecht des SGB IX verankert.

Die Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe wurden präzisiert und erweitert.

Mit dem SGB IX wurde die Steuerungsfähigkeit des Eingliederungshilfeträgers verbessert, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen.

Im SGB IX ist geregelt, wer Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen entsprechend des Leistungskataloges hat.

Zu den Voraussetzungen für den Leistungsanspruch zählt, dass ein Antrag auf Eingliederungsleistungen gestellt werden muss (§ 108 SGB IX), die Personenzugehörigkeit entsprechend des SGB IX vorliegt (§ 99 SGB IX) und die Zuständigkeit örtlich und inhaltlich beim öffentlichen Eingliederungshilfeträger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegt.

Um einen tatsächlichen individuellen und personenzentrierten Bedarf von Eingliederungshilfen bestimmen zu können, muss eine Bedarfsermittlung durch den Eingliederungshilfeträger im Rahmen des Teilhabeplanverfahren nach § 21 SGB IX erfolgen.

Der Integrierte Teilhabeplan „ITP“ als Bedarfsermittlungsinstrument kommt in mehreren Bundesländern, auch in Mecklenburg-Vorpommern, zur Anwendung. Der ITP (Integrierter Teilhabeplan) steht für eine prozess- und dialogorientierte Ermittlung von Teilhabebedarfen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Das Bedarfsermittlungsinstrument wurde einheitlich für Mecklenburg-Vorpommern eingeführt und ist verbindlich in jedem Einzelfall anzuwenden und spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren. Für Mecklenburg-Vorpommern spricht man somit von der Anwendung des ITP M-V.

Die Anwendung des ITP M-V gewährleistet eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichert die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem dort insbesondere folgende Daten erfasst werden:

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Der ITP M-V wird gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten ausgefüllt. Eine Vertrauensperson des Leistungsberechtigten kann mit in dem Verfahren beteiligt werden. Die Form der Leistungen der Eingliederungshilfe und die damit verbundenen Ziele werden gemeinsam formuliert und festgeschrieben.

Im Anschluss an die Bedarfsermittlung erfolgt durch den Eingliederungshilfeträger per Verwaltungsakt nach § 120 SGB IX die Bescheiderteilung.

Steffen Bockhahn

Anlagen

Keine